**Thüringer Landtag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache 5/4598**
20.06.2012

**K l e i n e  A n f r a g e**

**des Abgeordneten Kummer (DIE LINKE)**

**und**

**A n t w o r t**

**des Thüringer Ministeriums für Landwirschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

# Versicherungsverträge der Anstalt öffentlichen Rechts ThüringenForst

Die **Kleine Anfrage 2298** vom 4. Mai 2012 hat folgenden Wortlaut:

Im Rahmen des Vorbereitungsprozesses der Umwandlung der Landesforstverwaltung in eine Anstalt öffentlichen Rechts stellte ich mehrere Anfragen an die Landesregierung. In Drucksache 5/1613 lautete eine Frage wie folgt: "Welche Versicherungen und Verträge, die der Landesforstbetrieb abgeschlossen hat, müssen mit der Umwandlung geändert bzw. neu abgeschlossen werden? Ergeben sich daraus zusätzliche Kosten bzw. Gefahren, bei Neuabschlüssen schlechtere Konditionen zu erhalten?"
Die Antwort lautete: "Die zu gründende Anstalt tritt als Rechtsnachfolgerin in alle bestehenden Verträge der Landesforstverwaltung ein, so dass Neuabschlüsse mit gegebenenfalls schlechteren Konditionen in Folge des Übergangs nicht entstehen können."
Im Rahmen des folgenden Gesetzgebungsverfahrens führte diese Aussage dazu, dass bei den festgelegten künftigen Zuführungen von Landesgeldern an die Forstanstalt keine zusätzlichen Kosten für Versicherungen angenommen wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat sich die in der damaligen Antwort der Landesregierung gegebene Zusage, dass keine Neuabschlüsse von Versicherungen und Verträgen mit gegebenenfalls schlechteren Konditionen für die Forstanstalt notwendig sind, erfüllt?

2. Trifft diese Aussage auch auf Bereiche zu, die für den früheren Landesforstbetrieb durch die Eigenversicherung des Landes abgedeckt wurden und wenn nicht, warum wurde auf diesen Umstand in der damaligen Antwort nicht hingewiesen?

3. Welche bei Gründung der Forstanstalt nicht zu erwartenden Kosten ergaben sich in diesem Zusammenhang und welcher Anteil dieser Kosten ist den hoheitlichen Aufgaben der Anstalt zuzuordnen?

4. Ergibt sich daraus eine finanzielle Entlastung anderer Bereiche der Landesverwaltung, z. B. im Zusammenhang mit der nicht mehr notwendigen Regulierung von Schäden im Bereich des ehemaligen Landesforstbetriebes und wenn ja, in welcher Höhe?

5. Soll im Fall einer solchen Entlastung eine Erhöhung des Zuschusses an die Forstanstalt erfolgen und wenn ja, in welcher Höhe?

Druck: Thüringer Landtag, 2. Juli 2012

Das **Thüringer Ministerium für Landwirschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Juni 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Die Landesregierung hat in der Antwort auf die Frage 9 der Kleinen Anfrage 836 (Drucksache 5/1613) dargestellt, dass die Landesforstanstalt als Rechtsnachfolgerin der Thüringer Landesforstverwaltung in alle bestehenden Verträge eintritt, so dass Änderungen oder Neuabschlüsse mit gegebenenfalls schlechteren Konditionen in Folge des Übergangs nicht entstehen können. Die Rechtsnachfolge hat sich mit Errichtung der Anstalt zum 1. Januar 2012 realisiert.

Zu 2.:
Soweit Betriebsbereiche des vormaligen Landesforstbetriebes dem Selbstversicherungsgrundsatz des Freistaats Thüringen unterlagen, prüft die Landesforstanstalt derzeit unter Beteiligung von Versicherungsexperten, ob und inwieweit für die Landesforstanstalt Risiken aus ihrem Geschäftsbetrieb bestehen, für die eine gesonderte Versicherung sinnvoll wäre. Soweit die Landesforstanstalt Kraftfahrzeughalter nach § 1 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter ist, besteht die Verpflichtung, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Im Übrigen ist die Prüfung des Versicherungsschutzes noch nicht abgeschlossen.

Zu 3.:
Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, ist die Prüfung des Versicherungsschutzes der Landesforstanstalt noch nicht abgeschlossen.

Zu 4.:
Die Landesforstanstalt erfüllt die nach § 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" (Errichtungsgesetz) übertragenen Aufgaben und ist in die Rechte und Pflichten des vormaligen Landesforstbetriebes einschließlich aller bestehenden Verträge, Forderungen und Verbindlichkeiten eingetreten (§ 18 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes). Als Ausgleich erhält die Landesforstanstalt Finanzzuführungen gemäß § 12 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes. Damit sind u. a. auch Beiträge für Versicherungen zur Regulierung von Schäden zu bestreiten, die vormals der Selbstversicherung des Freistaats unterlagen. Aus den bisherigen Schadensregulierungen lassen sich keine Schlüsse für die Zukunft ableiten, da es sich um keine planbaren Ausgaben handelt. Einsparungen im Landeshaushalt wegen Wegfalls der Selbstversicherung wären daher allenfalls eine fiktive Prognose.

Zu 5.:
Der Landesgesetzgeber hat die Finanzzuführung an die Landesforstanstalt in § 12 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes dem Grunde und der Höhe nach festgelegt. Dies schließt im Rechtsformwechsel angelegte, systembedingte Unterschiede ein.

Reinholz
Minister